

Stellt sich eine solche Stimmenmehrheit nicht heraus, so wird sofort in demselben Wahltermin eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Kandidaten vorgenommen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Stimmzettel, welche Namen anderer Kandidaten enthalten, als derjenigen, welche in die engere Wahl gebracht worden sind, sind bei der engeren Wahl ungültig.

Bei Stimmgleichheit mehrerer Kandidaten, auch wenn es sich darum handelt, wer in die engere Wahl gebracht werden soll, entscheidet das vom Vorsitzenden der Handelskammer zu ziehende Los.

#### 10.

Nach beendeter Wahl sendet der Vorsitzende je ein Protokoll nebst zugehörigen Akten und Stimmzetteln an jeden Bezirksdirektor mit der Anzeige ein, ob die Gewählten die Wahl angenommen haben.

Weimar, den 15. Oktober 1910.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,  
Departement des Innern.  
Baulsien.**

## **Wahlordnung**

**für die Wahl von Bezirksausschußmitgliedern  
durch die Handelskammer für das Großherzogtum Sachsen.**

[111] II. In Gemäßheit des § 3 lit. d des Bezirksausschußgesetzes vom 30. März 1910 (Regierungsblatt S. 57) wird folgende Wahlordnung erlassen:

#### 1.

Nach Ausschreibung der Wahlen durch das Staatsministerium wird der Tag der Wahl vom Vorsitzenden der Handelskammer im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, Departement des Innern, bestimmt.

#### 2.

Die Wahlhandlung findet in nicht öffentlicher Kammer Sitzung statt.

Der Vorsitzende der Handelskammer beruft die Mitglieder durch schriftliche Einladung zur Wahlhandlung ein. Die Einladungen sollen so zeitig erfolgen, daß

sie mindestens eine Woche vor dem Wahltag den Mitgliedern zugegangen sind. Wer verhindert ist, der Einladung Folge zu leisten, muß dies sofort dem Vorsitzenden zur Einberufung des Ersatzmannes anzeigen.

## 3.

Die Abstimmung ist geheim. An ihr nehmen nur die anwesenden Wahlberechtigten teil. Das Wahlrecht wird von ihnen in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt, die in einer Wahlurne gesammelt werden. Jedes Kammermitglied hat eine Stimme, Stellvertretung ist nur insoweit zulässig, als die verhinderten Mitglieder durch ihren Ersatzmann vertreten werden.

Für jeden Verwaltungsbezirk findet die Wahl in einem besonderen Wahlgange statt, und zwar ungetrennt für Mitglied und Stellvertreter dergestalt, daß der erste der auf dem Stimmzettel angegebenen Namen für das Mitglied, der zweite für den Stellvertreter gilt. Ist nur ein Name angegeben, so gilt dieser für das Mitglied; sind mehr als zwei Namen angegeben, so gelten nur die beiden ersten.

Vor Beginn der Abstimmung ist eine Beratung über die Wahl statthaft.

## 4.

Wählbar als Mitglied des Bezirksausschusses und als Stellvertreter ist jeder, der nach § 3 flgd. des Landtagswahlgesetzes als Landtagsabgeordneter wählbar ist, mit der Maßgabe, daß zur Wählbarkeit der wesentliche Aufenthalt im Verwaltungsbezirk gehört. Die Wählbarkeit ist nicht auf die Mitglieder der Handwerkskammer beschränkt.

## 5.

Die Leitung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses liegt dem Wahlvorstand ob, der aus dem Vorsitzenden der Handwerkskammer und zwei von ihm aus der Zahl der Wahlberechtigten bestimmten Besitzern gebildet wird.

## 6.

Über die Wahlhandlung und deren Ergebnis ist vom Sekretär der Handwerkskammer ein Protokoll aufzunehmen und am Schlusse des Wahltermins nach Genehmigung von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Aus dem Protokoll müssen die Namen derjenigen Kammermitglieder und Ersatzmänner ersichtlich sein, die ihre Stimme abgegeben haben.

## 7.

Der Wahlvorstand entscheidet, mit Vorbehalt der Prüfung des Bezirksausschusses, nach Stimmenmehrheit über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel. Die für ungültig erklärten Stimmzettel werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokoll beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, die zur Ungültigkeitserklärung geführt haben. Alle übrigen Stimmzettel sind in Papier einzuschlagen und als Beilage dem Protokoll beizufügen.

## 8.

Die Wahlhandlung wird geschlossen, sobald die anwesenden Kammermitglieder und Ersatzmänner ihre Stimme abgegeben haben. Der Schluß darf nicht früher als eine halbe Stunde nach Eröffnung der Wahlhandlung erfolgen.

## 9.

Als gewählt zum Bezirksausschußmitgliede bzw. Stellvertreter gilt derjenige, welcher über die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen für sich hat (absolute Stimmenmehrheit).

Stellt sich eine solche Stimmenmehrheit nicht heraus, so wird sofort in demselben Wahltermin eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Kandidaten vorgenommen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Stimmzettel, welche Namen anderer Kandidaten enthalten, als derjenigen, welche in die engere Wahl gebracht worden sind, sind bei der engeren Wahl ungültig.

Bei Stimmengleichheit mehrerer Kandidaten, auch wenn es sich darum handelt, wer in die engere Wahl gebracht werden soll, entscheidet das vom Vorsitzenden der Handwerkskammer zu ziehende Los.

## 10.

Nach beendeter Wahl sendet der Vorsitzende je ein Protokoll nebst zugehörigen Akten und Stimmzetteln an jeden Bezirksdirektor mit der Anzeige ein, ob die Gewählten die Wahl angenommen haben.

Weimar, den 15. Oktober 1910.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,  
Departement des Innern.  
Baulszen.**